

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin
per E-Mail
poststelle@bmjv.bund.de
rb2@bmjv.bund.de

Telefon: 030 24636-314
Telefax: 030 24636-120
E-Mail: arbeitsrecht@paritaet.org

Unser Zeichen: sne/tck
Datum: 26.09.2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens Zeugnisverweigerungsrecht § 53 StPO – Geltungsbereich überprüfen und ergänzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vor. Schon seit langem wird nicht nur von uns (zuletzt im Rahmen der Koalitionsverhandlungen 2017) die Notwendigkeit einer Erweiterung des Geltungsbereiches des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechtes für bestimmte Bereiche der sozialen Arbeit wie z. B. im Kontext der Beratung und Unterstützung von Opfern von Gewalt gefordert. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen, die den Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Arbeit gegeben werden, ist die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungs- und Unterstützungsstellen nicht möglich.

Wir vermissen im vorliegenden Referentenentwurf die längst überfällige Auseinandersetzung mit der Frage des Zeugnisverweigerungsrechtes in der sozialen Arbeit und Neuregelung des § 53 StPO, zumal sich die soziale Arbeit seit den 70iger Jahren hin zu einem von fachlichen und sozialgesetzlichen Standards geprägten Arbeitsfeld entwickelt hat. Der Geheimnisschutz gehört zu den essentiellen Beratungs- und Unterstützungsstandards und wird regelmäßig in den entsprechenden Arbeitsverträgen mit verankert.

Der Paritätische Gesamtverband e. V. ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und ist der Dachverband für über 10.000 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen sind in vielen Sozial- und Gesundheitsbereichen tätig. Der Gesamtverband repräsentiert, berät und fördert seine Landesverbände und Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Zur breit gefächerten Mitgliedschaft im Paritätischen Ge-

samtverband gehört eine größere Zahl von Fachberatungs- und Unterstützungsstellen, die im Bereich der Beratung und Unterstützung von Opfern von Gewalt (Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierter und häuslicher Gewalt) arbeiten. Auch haben wir in der Mitgliedschaft eine relevante Anzahl von Organisationen, die sich im Kontext der Jugendhilfe und darüber hinaus der sog. „aufsuchenden sozialen Arbeit“ widmen, wie z. B. Streetwork, Reintegration gewaltbereiter Jugendlicher und junger Erwachsener, öffentlich geförderte Fanprojekte, sowie der Beratungsstellen für Betroffene rechter, antisemitischer und rassistischer Gewalt, aber auch Ausstiegsberatung aus extremen Netzwerken.

In all diesen Organisationen ist die Gewährleistung eines absoluten und ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen den Mitarbeitenden und Betroffenen/Klient*innen unabdingbar für den Erfolg dieser besonderen Ausprägung der sozialen Arbeit. Die Mitarbeitenden unterliegen zwar regelmäßig der strafbewehrten beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, können sich aber zur Sicherstellung des Vertrauensschutzes im Einzelfall nicht auf ein entsprechendes strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

a) Zum Bereich der professionellen Beratung und Unterstützung von Opfern von Gewalt (Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie rechter, antisemitischer und rassistischer Gewalt)

Wir setzen uns für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in professionellen Fachberatungsstellen ein, die insbesondere Opfer von Gewalt, z. B. aus dem Bereich Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie rechter, antisemitischer und rassistischer Gewalt beraten und unterstützen.

Infolge der derzeitigen Rechtslage geraten Mitarbeitende dieser Fachberatungen immer wieder in große Gewissenskonflikte, wenn sie in Ermittlungsverfahren Auskunft über vertraulich geführte Gespräche geben sollen. Ein dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt, wie er einem vergleichbaren öffentlichen Träger zustehen könnte (siehe § 54 StPO), steht einem freien Träger nicht zu.

Für eine erfolgreiche Beratung und Unterstützung der Betroffenen ist die Schaffung einer stabilen Vertrauensbasis von zentraler Bedeutung. Ohne diese Sicherheit finden viele Betroffene nicht den Weg in eine zielführende Beratung. Die Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Betroffenen ist hierfür Vorbedingung und sichert das bestimmungsgemäße Wirken der Beratungs- und Unterstützungsstellen.

Deren Tätigkeit zielt auf Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Verarbeitung des Erlebten, Stabilisierung und Entwicklung neuer gewaltfreier Lebensperspektiven und die Durchsetzung ihrer Rechte. Sie kann auch die Opfer selbst in ihrer Zeugenschaft stärken und die Aussagebereitschaft fördern. Sie dient somit auch einer effizienten Strafverfolgung.

Ohne den Schutz der Vertraulichkeit der Inhalte des Beratungsgesprächs ist die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstellen in Frage gestellt. Die Arbeit der Fachberatungsstellen ist Teil der unmittelbaren staatlichen Aufgabe der Unterstützung und Gewährleistung des Opferschutzes. Deren Arbeit liegt im unmittelbaren öffentlichen Interesse.

b) Zum Bereich der „aufsuchenden Sozialarbeit“ (Streetwork, Reintegration gewaltbereiter Jugendlicher und junger Erwachsener, Ausstieg aus extremen Netzwerken, mobile Beratung gegen Rechtsextremismus)

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeitenden dieser Organisationen hindert oder schreckt nicht selten Menschen aus den Zielgruppen aus Angst und Sorge davon ab, entsprechende Unterstützung oder Hilfen überhaupt anzunehmen. Eine einzige Zeugenaussage durch Mitarbeitende spricht sich in den Netzwerken schnell herum und kann damit den Erfolg der Arbeit dauerhaft beschädigen. Eine absolute Zusicherung der Vertraulichkeit ist aufgrund der Rechtslage nicht möglich. Durch Zeugenaussagen der Mitarbeitenden können sowohl für die Mitarbeitenden selbst als auch die Betroffenen außerdem neue Gefährdungen auftreten, durch Gewalttäter, aber auch durch Gruppen, gegen die ermittelt wird. Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht steht auch hier einer funktionsgerechten Erfüllung der Aufgaben der entsprechenden Träger diametral entgegen. Die ausgeübten Aufgaben sind Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und liegen im unmittelbaren öffentlichen Interesse, aber auch im Interesse der Allgemeinheit an der effektiven Erfüllung gesellschaftspolitisch gesetzter Ziele.

Aktueller Handlungsbedarf

Die Sicherstellung der erfolgreichen Durchführung der genannten Arbeitsbereiche ist aktuell von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung. Sie ist eine der zwingenden staatlichen Aufgaben der allgemeinen Daseinsfürsorge. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass auch in anderen Arbeitsbereichen, die hier nicht genannt sind, in besonderen Fällen im Einzelfall das Zugestehen eines Zeugnisverweigerungsrechtes erforderlich sein kann. Auch hierfür sollte eine Lösung gefunden werden.

Der Paritätische sieht auch, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht für weitere Arbeitsbereiche der sozialen Arbeit einen Kontrollmechanismus braucht, in dem die Güterabwägung zwischen dem staatlichen Interesse an einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem Gemeinwohlinteresse sichergestellt wird.

Wir sehen folgende Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation der angesprochenen Trägergruppen und ihrer Beschäftigten.

1. Zeugnisverweigerungsrechte nach § 53 StPO erweitern

- Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts in einem neuen § 53 Abs. 1 Nr. 3c, für Mitarbeitende in professionellen Beratungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt (Menschenhandel, Misshandlung, sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie rechter, antisemitischer und rassistischer Gewalt) über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist;
- Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes in Erweiterung des § 53 Abs. 1 um Nr. 3c für „staatlich als Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen anerkannte Berater*innen, die in den Arbeitsfeldern der aufsuchenden Sozialarbeit Menschen Beratung anbieten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist;“¹

Unter aufsuchender Arbeit werden hier Arbeitsfelder verstanden, die sich „durch eine spezifische Zielgruppenbeschreibung insbesondere marginalisierter junger Menschen“ und eine „besondere aufsuchende Konzeption und Methodik sozialarbeiterischer Angebote im öffentlichen Raum“ definieren.²

Hierzu gehören aus unserer Sicht insbesondere die unter b) Seite 3 aufgeführten Arbeitsfelder.

In Anlehnung an die bereits im § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b enthaltenen Regelungen zur Schwangerenkonfliktberatung und zum Suchtbereich sollte das Zeugnisverweigerungsrecht den Beschäftigten anerkannter Träger in allen Arbeitsfeldern zustehen, in denen die Gewährleistung eines absoluten und ungestörten Vertrauensverhältnisses zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Erfüllung der durchgeführten Arbeitsbereiche erforderlich ist.

In einem Annex zu § 53 StPO könnte geregelt werden, wann von einem anerkannten Träger auszugehen ist. Das könnte z. B. eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sein, aber auch durch andere Kriterien, aus denen der erforderliche unabdingbare Vertrauensschutz sichtbar wird, belegt werden.

Aus dem Mitgliederbereich wurden außerdem Probleme aus den Bereichen der Jugendstraffälligenhilfe im Kontext von Maßnahmen nach §§ 9, 10 JGG gemeldet, sowie aus dem Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem PsychPbG. Der in diesem Gesetz bestehende Ausschluss sollte unbedingt überprüft werden.

¹ Prof. Dr. Peter Schruth / Prof. Dr. Titus Simon, Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit – Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball, Seite 60, 61 und 71. <https://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=298>, Abruf 12.09.2019

² ebenda

2. Aussagegenehmigung des Trägers

Da die Träger als Arbeitgeber in der Praxis dafür verantwortlich sind, dafür zu sorgen, dass sich die Beschäftigten an die Vertrauensschutzstandards bezogen auf die funktionsgerechte Aufgabenerfüllung halten, könnte die Vorlage einer Aussagegenehmigung des Arbeitgebers/Dienstgebers gefordert werden. Versagen dürfte der Arbeitgeber die Genehmigung nur, wenn die Aussage die Erfüllung seiner Aufgaben ernstlich erschweren oder erheblich gefährden würde. Das Gleiche sollte gelten, wenn eine Gefährdung des/der Beschäftigten oder des/der Beratenen zu befürchten ist. Regelungsort könnte ein § 54 a StPO sein.

3. Trägerspezifisches Antragsverfahren³

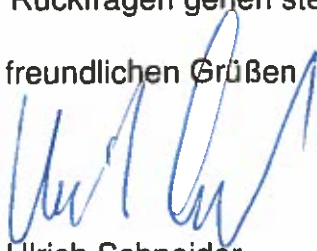
Diskutiert wird auch ein sog. „Trägerspezifisches Antragsverfahren“, mit dem ein Zeugnisverweigerungsrecht für bestimmte Träger mit bestimmten Arbeitsbereichen und seine Beschäftigten erreicht werden kann. Das Verfahren sollte unter Einbeziehung der Gerichtsbarkeit eingerichtet werden. Hier soll die eingangs erwähnte Güterabwägung stattfinden. Dieses bietet den Vorteil der Praxisnähe und bestenfalls auch der Akzeptanz der Entscheidungen.

Wir erkennen an, dass die Bundesregierung an der Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten und der Modernisierung des Strafprozessrechts arbeitet. Wir müssen Sie aber darum bitten, gleichzeitig im Auge zu behalten, dass nicht die schwierigsten Felder der sozialen Arbeit, in der die psychosozialen Anforderungen an die Mitarbeitenden sehr hoch sind, durch die unregelmäßigen Bereiche des Zeugnisverweigerungsrechts Schaden nehmen.

Wir bitten Sie deshalb, unsere Anregungen im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen gehen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer

³ Siehe Schruth /Simon, Seite, 64,72